

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 12. Februar 2013**

Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Der Senat übersendet der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf

„Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes“

und Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. Das Gesetz ist um eine Vorschrift, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Datenverarbeitung in oder aus gemeinsamen (zentrale Datei) oder verbundenen automatisierten Daten (Datenverbund) regelt, zu ergänzen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem beigefügten Änderungsgesetzentwurf mit Begründung.

E N T W U R F

Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85 — 206-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert::

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Gemeinsame und verbundene automatisierte Dateien“.

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Gemeinsame und verbundene automatisierte Dateien

(1) Die Einrichtung gemeinsamer oder verbundener automatisierter Dateien, in oder aus denen mehrere Daten verarbeitende Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist.

(2) Der Senat wird vorbehaltlich des Satzes 5 ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung gemeinsamer oder verbundener automatisierter Dateien zuzulassen. Die Einrichtung darf nur zugelassen werden, soweit dies unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Rechtsverordnung hat die Art der zu verarbeitenden Daten, die Stellen, die in der gemeinsamen Datei oder in verbundenen Dateien Daten verarbeiten dürfen, sowie den Umfang ihrer Verarbeitungsbefugnis anzugeben und festzulegen, welche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen trägt und die technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vorher zu beteiligen. Soweit ausschließlich Stellen der Stadtgemeinde Bremerhaven in oder aus einer Datei personenbezogene Daten verarbeiten und sich die Einrichtung der Datei auf den Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Bremerhaven beschränkt, ist der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven zum Erlass der Rechtsverordnung ermächtigt.

(3) § 14 Absatz 3, 5 und 6 gilt entsprechend. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Einzelfall bleiben unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung:

A. Allgemeines

Das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) vom 4. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 16.11.2010 (Brem.GBl. S. 573), ist noch relativ jung. Aufgrund der sich stetig verändernden Gegebenheiten – insbesondere veränderte Technologien – bedarf es dennoch der stetigen Fortentwicklung.

Mit dieser neuen Vorschrift werden ergänzend die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Datenverarbeitung in oder aus gemeinsamen (zentrale Datei) oder verbundenen automatisierten Daten (Datenverbund) geregelt.

Das BremDSG enthält hierzu bis dato keine Regelung. In § 14 ist ausschließlich der Fall normiert, dass eine Behörde bzw. sonstige Stelle des Landes oder eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts personenbezogene Daten zum automatisierten Abruf für eine oder mehrere andere Stellen bereithält. Wegen der Gefahren für das informationelle Selbstbestimmungsrecht sind die Einzelheiten durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Die Konstellation soll auch weiterhin allein von § 14 erfasst bleiben. An ihr ändert sich auch nichts dadurch, dass andere Stellen ihre Daten z.B. nach Maßgabe des § 13 der genannten speichernden Stelle übermitteln, die diese Daten in ihre Datenversammlung eingibt und dann nach Maßgabe des § 14 zum automatisierten Abruf bereithält.

Die Gefährdungslage bezüglich der informationellen Selbstbestimmung und damit der Regelungsbedarf verdichten sich in den Fällen, in denen mehrere Stellen in einem automatisierten Verfahren lesend (Abruf) und schreibend (im Sinne des § 2 Absatz 2 BremDSG) unmittelbar auf einen Datenbestand zugreifen können, der entweder als gemeinsame (zentrale) Datei oder als Datenverbund konzipiert ist. Neben dem Umfang der Verarbeitungsbefugnis der einzelnen beteiligten Stellen sind vor allem die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten gegenüber den Betroffenen zu regeln und zu bestimmen, welche Stelle die Maßnahmen zur Datensicherung trifft. Die Verantwortlichkeit für das Gesamtsystem ist insoweit explizit zu regeln. Darüber hinaus kann – soweit erforderlich – eine für Auskunftsansprüche nach § 21 BremDSG verantwortliche Stelle festgelegt werden; die datenschutzrechtliche Verantwortung der einzelnen Stellen bleibe davon unberührt.

Konkreter Handlungsbedarf besteht aktuell durch die vom Senat am 08.06.2010 (Vorlage 1576/17) beschlossene Einführung einer zentralen Zuwendungsdatenbank in der bremischen Verwaltung.

B. Einzelbegründung

zu Artikel 1

Gemäß § 14a Absatz 1 ist die Einrichtung gemeinsamer oder verbundener automatisierter Dateien, in oder aus denen mehrere Daten verarbeitende Stellen personenbezogene Daten

verarbeiten, nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist. Soweit in einzelnen Bereichen die Zulassung einer Datei speziell und abschließend geregelt ist, bedarf es keiner Zulassung durch Rechtsverordnung gemäß § 14a. So ist beispielsweise die Datenverarbeitung im Rahmen des dialogorientierten Serviceverfahrens (§ 3 Hochschulvergabeverordnung) für die Vergabe von Studienplätzen in örtlichen Auswahlverfahren in den §§ 20 a ff Hochschulvergabeverordnung vom 22. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 285) abschließend geregelt. Auch für die Dateien im Verfassungsschutzverbund des Bundes und der Länder enthält das Bundesverfassungsschutzgesetz abschließende Regelungen.

In Anlehnung an § 14 Absatz 2 Satz 1 ermächtigt § 14a Absatz 2 Satz 1 den Senat, die Einrichtung solcher Dateien durch eine Rechtsverordnung zuzulassen. Soweit ausschließlich Stellen der Stadtgemeinde Bremerhaven in oder aus einer Datei personenbezogene Daten verarbeiten und sich die Einrichtung der Datei auf den Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Bremerhaven beschränkt, wird ausnahmsweise der Magistrat zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt (§ 14a Absatz 2 Satz 5).

In § 14a Absatz 2 sind die Voraussetzungen und der Inhalt einer solchen Verordnung näher umrissen; außerdem ist die obligatorische Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz festgeschrieben. § 14a Absatz 3 stellt klar, dass § 14a lediglich die Einrichtung des automatisierten Verfahrens regelt, die materiell-rechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Einzelnen sich hingegen nach den §§ 10 ff oder nach den bereichsspezifischen Regelungen richtet.

zu Artikel 2

Die Änderung soll am Tage nach der Verkündung des Änderungsgesetzes im Bremischen Gesetzblatt in Kraft treten.